



## Beschlussvorlage

0120/2023

Stabsstelle Nachhaltige Mobilität

### Beratungsfolge:

1. Ausschuss für Umwelt und Mobilität	19.09.2023	Vorberatung	N
2. Kreistag	05.10.2023	Entscheidung	Ö

gez. Dr. Andreas Honikel-Günther / 06.09.2023

---

**gez. Dezernent/in / Datum**

### **Verlängerung der Satzung über die Rabattierung von Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr**

#### **Beschlussentwurf:**

1. Der Kreistag beschließt den vorliegenden Entwurf der Änderungssatzung Satzung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gemäß Anlage 1.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Kreistag eine Neufassung der Satzung mit einer nachfrageorientierten Verteilung der § 15 ÖPNVG-Mittel zur Entscheidung vorzulegen, sobald die Einführung der nachfrageorientierten Einnahmeaufteilung im bodo-Verkehrsverbund in Kraft tritt.

#### **Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

##### Bisheriges Verfahren 2018-2023

Mit der Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wurde die Finanzierungspraxis im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 novelliert und eine

landesrechtliche Regelung für Ausgleichszahlungen zugunsten der Ausbildungsverkehre nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geschaffen. Infolge dessen erhalten anstelle der Verkehrsunternehmen die Stadt- und Landkreise seit 1. Januar 2018 als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 15 Abs. 1 ÖPNVG jährliche anteilige Mittelzuweisungen zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr. Im Zeitraum von 2018 bis einschließlich 2020 entfielen von den in Baden-Württemberg jährlich in Höhe von 200 Mio. € zur Verfügung stehenden Mitteln 6,456 Mio. € auf den Landkreis Ravensburg. Im Jahr 2021 wurden diese auf 7,524 Mio. €, im Jahr 2022 auf 7,525 Mio. € und im Jahr 2023 auf 7,748 Mio. € erhöht.

Nach § 16 Absatz 1 ÖPNVG müssen diese Mittel zuerst für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (Schülermonatskarten) im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden. Gleichzeitig muss der Aufgabenträger dafür Sorge tragen, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.

Um die Bestandsverkehre im Landkreis nicht zu gefährden und um die Vorgaben nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG zu erfüllen, fließen die Gelder in Höhe von 6,456 Mio. € nach der im bodo-Verkehrsverbund mit Verbundstart 2004 beschlossenen alteinnahmebasierten Fahrgeldaufteilung pro Linie an die Verkehrsunternehmen. Die zusätzlichen Mittel sollen zu gezielten Verkehrsverbesserungen auf ausgewählten Linien eingesetzt werden.

Der Kreistag hat die Satzung, gleichlautend mit dem Bodenseekreis, am 12.11.2020 mit der Vorlage 0153/2020 beschlossen. Zum 31.12.2023 läuft die bisherige Satzung aus. Somit ist eine neue Satzung ab 01.01.2024 notwendig.

#### Verfahren ab 2024 bis 30.04.2025

Es wird vorgeschlagen bis 30.04.2025 das bisherige Verfahren so fortzuführen.

Für die Verkehrsunternehmen wird damit der Status quo bei der Mittelzuteilung verlängert und somit ist auch die Einnahmeperspektive weiterhin verlässlich.

Da die bisherige Satzung zum 31.12.2023 außer Kraft tritt, hat der Kreistag verpflichtend eine neue Satzung zu beschließen. Diese Satzung ist als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügt. Inhaltliche Änderungen zur bisherigen Satzung gibt es keine.

#### Beabsichtigtes Verfahren ab 01.05.2025

Die Verwaltung schlägt vor, die Mittel nach § 15 ÖPNVG ab 01.05.2025 nicht mehr nach dem bisherigen Maßstab, sondern orientiert an der Fahrgastnachfrage auf den einzelnen Linien zu verteilen.

Aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird für die künftige Ausschüttung der Mittel an die Verkehrsunternehmen ein reiner Preis-Preis-Ausgleich (PPA) vorgeschlagen, bei welchem zur Berechnung der Ausgleichsleistung objektive und transparente Parameter herangezogen werden und der in vielen anderen Landkreisen in Baden-Württemberg bereits praktiziert wird. Diese Parameter liegen uns vor, wenn die Einnahmeaufteilung (EAV) im bodo-Verkehrsverbund nachfrageorientiert. Voraussichtlich ist dies ab 01.05.2025 der Fall.

Eine künftige Regelung wird auch einen Bestandsschutz für laufende Verkehrskonzessionen vorsehen müssen.

Der Bodenseekreis strebt eine gleichlautende Beschlussfassung mit dem Kreis Ravensburg an.

Die Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbund wurden in einer gemeinsamen Besprechung über das beabsichtigte Verfahren informiert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### 1. Kurzbeschreibung

Die Aufgabenträger erhalten vom Land eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen. Dabei wird nach § 15 II ÖPNVG sichergestellt, dass jeder Aufgabenträger mindestens Zuweisungen in der Höhe erhält, die zum Ausgleich der aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Höchsttarifs im Ausbildungsverkehr resultierenden Mindereinnahmen notwendig sind.

Bisher werden die übrigen Mittel (ca. 1,3 Mio. €) zur Sicherstellung der Verkehre verwendet und über öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA) ausgezahlt. Mit der Einführung des PPA wird die Ausschüttung der § 15 er Mittel mit jeder auslaufenden Konzession weniger. Mit den eingesparten Mitteln können Verkehrsleistungen über Öffentliche Dienstleistungsaufträge bezahlt werden.

#### 2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	0	Mobilität und Gesundheit
Unterteilhaushalt / Amt	52	Verkehrsamt
Produktgruppe	5470	Verkehrsbetriebe/ÖPNV
Kontierungsobjekt	51105001	ÖPNV

#### 3. Finanzierung im Kreishaushalt

##### **Konsumtiv** (Ertrag / Aufwand)

##### **Aufwand**

Sachkonto	43170056	Ausgleich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
Haushaltsjahr	2024	
Planansatz	6.456.000 €	

##### **Ertrag**

Sachkonto	31410002	Zuweisung lfd. Zwecke Land ÖPNV-G
Haushaltsjahr	2024	
Planansatz	7.747.828 €	

Matthias Weber, 07.09.2023  
gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 zu 0120/2023 - Allgemeine Vorschrift gem. § 15 ÖPNVG - nach AUM für KT

Anlage 1 zu 0120/2023

Für Ihre Notizen